

# Gesetzsammlung

für

## das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 13.

(Ausgegeben am 1. September 1887.)

**24. Consistorial-Berordnung** vom 18. August 1887,  
enthaltend eine Abänderung der Verordnung vom 25. August 1856, den  
Unterricht der Kinder außerhalb der betreffenden Ortschulen betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird nach erfolgter Abtrennung der  
Inspection über die Landchulen von dem Ephorat behufs entsprechender Regelung der  
Zuständigkeitsverhältnisse bei Unterbringung von Kindern außerhalb der betreffenden  
Ortschulen hiermit verordnet, was folgt:

#### Einziger Artikel.

§. 6 der Verordnung vom 25. August 1856 (Gesetz-Sammlung pag. 349)  
wird hiermit aufgehoben. An Stelle desselben tritt ein neuer

#### §. 6.

in nachstehender Fassung:

Wünschen Eltern ihre im Hause verweilenden Kinder nicht in der  
Ortschule, sondern in einer benachbarten öffentlichen Volksschule oder in  
einer concessionirten Privatschule unterrichten zu lassen, so darf dieses nur  
aus ungewisselten triftigen Gründen mit Genehmigung der Landes-  
schulinspection, oder, wenn die Ortschule eine Stadtschule ist, des  
Ephorats geschehen.

Das betreffende Gesuch ist, sofern es sich um ein zu einer Stadt-  
schule pflichtiges Kind handelt, bei der betreffenden Schuldirection, an-  
dernfalls bei der zuständigen Localschulinspection mündlich oder schriftlich  
anzubringen und diese Behörden haben über dasselbe nach Anhörung des  
betreffenden Lehrers an die zur Genehmigung zuständige Behörde zu  
berichten.